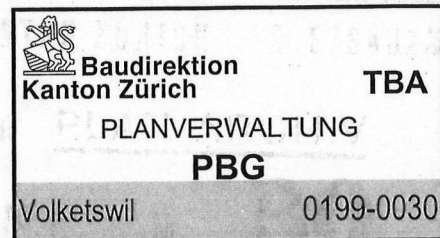


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zür**

Sitzung vom 12. November 1975



5533. Quartierplan. Am 30. September 1975 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Oktober 1973 bzw. 29. Juli 1975 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 3 Hegnau-Oberdorf. Diese Beschlüsse wurden am 26. Oktober 1973 bzw. 8. August 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 29. Mai 1975 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich den letzten noch anhängigen Rekurs gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1973 abgewiesen. Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juli 1975 (nachträgliche Festsetzung von Niveaulinien) sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 19. September 1975 keine Rekurse eingegangen.

Volketswil

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Usterstrasse, HVS P, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, im Südosten durch die Zentralstrasse, HVS O, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Nordosten durch die bestehende Bebauung und die Ifangstrasse sowie im Nordwesten durch die Kindhauserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Volketswil wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die von der Ifangstrasse abzweigende Quartierstrasse A (Stichstrasse) und die von derselben abzweigenden Quartierstrasse B (Stichstrasse). Zwischen der Ifangstrasse und der Zentralstrasse, HVS O, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, wurde eine vom Fahrzeugverkehr unabhängige Fusswegverbindung ausgeschieden. Zwischen den Kehrplätzen der Quartierstrassen (A und B) und der Usterstrasse, HVS P, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, wurde noch je eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Die mit 20 m bzw. 23 m an den beiden Quartierstrassen A und B sowie mit 14 m bzw. 16 m an den Fusswegverbindungen festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen bzw. Wege. Die im Quartierplan für die Kindhauserstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, bzw. für die Zentralstrasse, HVS O, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bzw. vom Regierungsrat bereits festgesetzten bzw. genehmigten Linien überein (vgl. DV Nr. 2591/1970 und RRB Nr. 639/1957). Die Baulinien an der Usterstrasse, HVS P, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinien der Quartierstrassen A und B weisen Maximalsteigungen von je 2,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Volketswil vom 23.
Oktober 1973 bzw. 29. Juli 1975 betreffend Festsetzung des
amtlichen Quartierplans Nr. 3 Hegnau-Oberdorf mit Bau- und
Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen wer-
den gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, unter
Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk,
den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 12. November 1975

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller